

# Anlage A zur V/0151/2021

## Kurzüberblick

Gemäß § 71 Abs. 5 Sozialgesetzbuch- Achstes Buch (SGB VIII) iVm. § 5 Abs. 1 Ziff. 8 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) gehören dem Jugendhilfeausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates als beratendes Mitglied an, die oder der durch den Integrationsrat gewählt wird.

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11.11.2020 den Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit erneut eingerichtet und den Teilnehmerkreis und das Entsendungsrecht festgelegt. Demnach ist ein Mitglied des Integrationsrates in den Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit zu entsenden.

## Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Wir wollen das Zentrum für Verwaltungen und Institutionen sowie für öffentliche und private Dienstleistungen in Westfalen bleiben und an ihrer Modernisierung aktiv mitwirken. Teilziel ist die rechtsfehlerfreie Umsetzung und Anwendung der rechtlichen Bestimmungen. Das Teilziel wird mit dem Beschluss erreicht.

## Finanzierung

Produktgruppe:	0102	Geschäftsführung für politische Gremien/ Städtepartnerschaften				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	X	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	X	Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja		Nein		teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja		Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	X	Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja		Nein		

## Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

## Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Keine